

IN DIESEM KAPITEL

Kindesunterhalt rechtlich und praktisch

Grundbegriffe und rechtliche Grundlagen

Wie Ansprüche entstehen und wer unterhaltspflichtig ist

Der Unterschied zwischen rechtlicher und biologischer Verwandtschaft

Kapitel 1

Unterhalten wir uns über Unterhalt

In diesem Buch dreht sich alles um das Thema Unterhalt. Aber was genau heißt das eigentlich?

Unterhalt bedeutet, dass eine Person das Notwendige bereitstellt, um den Lebensbedarf einer anderen Person zu decken – in diesem Fall den Lebensbedarf des Kindes. Ganz einfach gesagt: Eine Seite braucht etwas zum Leben, und die andere Seite sorgt dafür.

Was genau erfüllt sein muss, damit der Anspruch auf Unterhalt entsteht, wer überhaupt Unterhalt zahlen muss und was eigentlich unter »Lebensbedarf« verstanden wird, das erfahren Sie hier Schritt für Schritt.

Vom Berechtigten zum Pflichtigen und zurück

Gute Nachrichten gleich zu Beginn: Die gesetzlichen Regeln zum Kindesunterhalt sind in nur wenigen Paragraphen zusammengefasst. Eigentlich ist nur das Allernötigste im Gesetz festgelegt. Klingt vielversprechend, oder? Wenn Sie allerdings Gesetzestexte lieben, müssen wir Sie an dieser Stelle ein wenig enttäuschen.

Die wichtigsten Grundlagen zum Kindesunterhalt stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), denn es geht hier um privatrechtliche Ansprüche. Für den Kindesunterhalt sind die §§ 1601 bis 1612 BGB entscheidend. Es lohnt sich, diese mal kurz durchzulesen – doch versprochen: Sie kommen mit dem Inhalt dieses Buches auch klar, ohne direkt ins Gesetz zu schauen.

Das Schöne an den wenigen Regelungen ist: Sie müssen sich nicht durch den ganzen Dschungel des BGB kämpfen! Wenige Paragraphen bedeuten aber auch, dass vieles im Gesetz offenbleibt und viel Spielraum für Auslegungen übrig bleibt. Ob Sie diese Flexibilität als Vorteil oder Nachteil sehen, bleibt Ihnen überlassen.



Die grundlegenden Regelungen zum Kindesunterhalt finden Sie in den §§ 1601 bis 1612 BGB.

Aber wann genau wird es nötig, sich mit diesen Paragraphen zu befassen? Wann braucht ein Kind eine Unterhaltsregelung? Oder, anders gefragt: Wann hat ein Kind einen Anspruch auf Unterhalt? Und gegen wen?

Der § 1601 BGB bildet zunächst die Grundlage für den Kindesunterhalt als Teil des Verwandtenunterhalts. Die Vorschrift besagt, dass Verwandte in gerader Linie einander zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind. Aber was genau bedeutet das eigentlich?

Verwandtschaft in gerader Linie

Damit ein Kind Unterhalt von jemandem verlangen kann, muss es mit dieser Person verwandt sein. Klingt logisch, oder? Aber halt – nicht jede Verwandtschaft reicht aus! Nach § 1601 BGB muss die Verwandtschaft in gerader Linie bestehen. Das bedeutet, dass ein Kind Unterhalt von seinen Eltern oder sogar von seinen Großeltern fordern kann. Aber bei Geschwistern, Onkeln oder Tanten sieht das anders aus – gegen sie gibt es keinen Unterhaltsanspruch. Die gerade Linie läuft also immer direkt rauf und runter im Stammbaum, aber nicht quer zur Seite.



Die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung in »gerader Linie« gilt in beide Richtungen. Daher müssen auch Kinder im Ernstfall für ihre Eltern Unterhalt zahlen. Das kann dann passieren, wenn Eltern im Alter auf Unterstützung angewiesen sind und ihre eigenen Mittel, wie die Rente, nicht ausreichen, um ihren Lebensunterhalt oder Pflegekosten zu decken. In diesem Buch soll es aber um den Kindesunterhalt und nicht um den Elternunterhalt gehen.

Wichtig ist allein die rechtliche Verwandtschaft: Der Unterhaltsanspruch des Kindes richtet sich gegen denjenigen, von dem es rechtlich abstammt. Es spielt also erst einmal keine Rolle, ob das Kind auch leiblich von der unterhaltspflichtigen Person abstammt. Was heißt das? Nehmen wir mal ein einfaches Beispiel:

Wenn ein verheiratetes Paar ein Kind bekommt, dann ist der Ehemann automatisch rechtlich der Vater des Kindes – egal ob er das Kind gezeugt hat oder nicht. Laut § 1592 Satz 1 BGB gilt der Ehemann nämlich automatisch als Vater, wenn er bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war.



Dominik und Jacqueline erwarten ein Kind. Im Winterurlaub wird das Kind gezeugt, an Silvester macht Dominik den Antrag, und im April heiraten die beiden. Ende August wird dann das Baby Ben geboren. Dominik ist damit sowohl biologischer als auch rechtlicher Vater von Ben. Die Vaterschaft ist von vornherein festgelegt, weil die beiden zum Zeitpunkt von Bens Geburt verheiratet sind.

Wenn ein Paar nicht verheiratet ist, reicht die biologische Vaterschaft allein noch nicht aus, um eine Unterhaltungspflicht des Vaters zu begründen. Bevor der Vater offizielle Rechte und Pflichten hat, muss die rechtliche Vaterschaft hergestellt werden. Das geht auf zwei Wegen:

- ✓ **Anerkennung der Vaterschaft:** Der Vater erklärt freiwillig, dass er der rechtliche Vater des Kindes ist.
- ✓ **Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft:** Wenn der Vater die Vaterschaft nicht anerkennt, kann ein Gericht sie feststellen.



Erst mit der rechtlichen Vaterschaft beginnt die Unterhaltungspflicht!

Die Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft

Unverheiratete Eltern können die rechtliche Verbindung zwischen Vater und Kind durch eine Vaterschaftsanerkennung herstellen. Dafür gibt der Vater eine offizielle Erklärung ab, die beim Standesamt, Jugendamt oder einem Notar beurkundet wird. Mit dieser Erklärung erkennt er das Kind als sein eigenes an. Damit die Anerkennung gültig ist, muss auch die Mutter zustimmen – und zwar ebenfalls in einer förmlichen Erklärung.

Wenn beide Elternteile gleichzeitig vor Ort sind, kann die Anerkennung direkt gemeinsam beurkundet werden. Durch diesen Schritt entsteht eine rechtliche

Verwandtschaft, und das Kind kann ab diesem Zeitpunkt Unterhalt oder andere Rechte geltend machen.



Ehepaare haben es hier tatsächlich einfacher – sie müssen keine formellen Erklärungen abgeben, um die rechtliche Verbindung zwischen Vater und Kind herzustellen. Aber warum ist das bei unverheirateten Paaren so kompliziert? Ganz einfach: Stellen Sie sich vor, eine Mutter könnte einfach behaupten: »Das ist das Kind von George Clooney!« Ohne irgendeinen Nachweis oder Zustimmung des Mannes wäre George Clooney dann plötzlich als Vater eingetragen.

Umgekehrt wäre es genauso chaotisch, wenn jeder Mann einfach sagen könnte: »Das ist mein Kind!« und er direkt als Vater in die Geburtsurkunde eingetragen würde – ohne dass die Mutter überhaupt gefragt wird. Solche Szenarien würden zu einem völligen Durcheinander führen.

Die Regelungen zur Vaterschaftsanerkennung sorgen dafür, dass das Recht des Kindes auf eine ordnungsgemäße und korrekte Feststellung der Elternschaft gewahrt bleibt. So wird sichergestellt, dass sowohl die rechtlichen als auch die emotionalen und finanziellen Beziehungen auf einer stabilen Grundlage beruhen.



Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung können sowohl vor als auch nach der Geburt des Kindes vorgenommen werden. Im Gegensatz zu einem Notar verlangen das Standesamt und das Jugendamt übrigens keine Gebühren.

Wenn ein Elternteil nicht bereit ist, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen oder der Anerkennung zuzustimmen, bleibt nur der Weg über ein gerichtliches Verfahren. Diese Option kann allerdings nicht nur zeitaufwendig, sondern auch kostenintensiv sein.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens wird die Vaterschaft durch das Familiengericht geklärt. Dafür reicht es nicht aus, lediglich zu behaupten, wer der Vater ist – es müssen stichhaltige Beweise erbracht werden. Ein zentrales Element ist hier oft ein genetisches Abstammungsgutachten, also ein DNA-Test, der die biologische Vaterschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit bestätigen oder ausschließen kann. Dieser Test wird in der Regel in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren vom Gericht angeordnet und von spezialisierten Laboren durchgeführt.

Ein solches gerichtliches Verfahren ist nicht nur mit finanziellen, sondern auch mit emotionalen Belastungen verbunden. Daher sollte es stets als letzter Ausweg

betrachtet werden, wenn eine einvernehmliche Klärung der Vaterschaft nicht möglich ist.



Andersherum kann es auch vorkommen, dass ein Ehemann zwar rechtlich, aber nicht biologisch der Vater eines Kindes ist. Denn wie Sie bereits erfahren haben: Nach § 1592 Satz 1 BGB gilt der Ehemann automatisch als Vater, wenn er bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war.

Für den Ehemann ist es in solchen Fällen in der Regel wenig erstrebenswert, langfristige Unterhalt für ein Kind zu zahlen, mit dem er biologisch nicht verwandt ist. Der tatsächliche biologische Vater hingegen hat oft den Wunsch, rechtlich als Vater anerkannt zu werden, um eine rechtliche und emotionale Bindung zum Kind aufzubauen.

In solchen Situationen gibt es zwei Wege, um die biologische und rechtliche Vaterschaft zu vereinen:

§ 1599 Absatz 2 BGB bietet eine Möglichkeit, die rechtliche Vaterschaft eines Kindes ohne gerichtliches Verfahren zu ändern, wenn ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennt und Mutter sowie bisheriger rechtlicher Vater zustimmen. Allerdings ist das nur möglich, wenn das Kind während des laufenden Scheidungsverfahrens der Kindesmutter geboren wird.

Der zweite Weg führt über ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren und daran anschließende Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.

Vorrang Kindesunterhalt

Nicht selten kommt es vor, dass jemand mehreren Personen gleichzeitig Unterhalt schuldet. Stellen Sie sich ein Ehepaar vor, das sich trennt und mehrere Kinder hat – hier können sowohl der Ehegatte als auch die Kinder Ansprüche geltend machen. Aber was passiert, wenn nicht genug Geld für alle da ist? In solchen Fällen regelt das Gesetz ganz klar, wer zuerst Unterhalt erhält. In § 1609 BGB steht:

»Sind mehrere Unterhaltsberechtigten vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,

2. *Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,*
3. *Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,*
4. *Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,*
5. *Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,*
6. *Eltern,*
7. *weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.«*

Diese Regelung kommt zum Tragen, wenn ein Unterhaltspflichtiger mehrere Berechtigte unterstützen muss, aber nicht genug Geld hat, um alle Ansprüche zu erfüllen, ohne sich selbst in Schwierigkeiten zu bringen. Dabei steht der Kindesunterhalt an oberster Stelle. Minderjährige Kinder und bestimmte volljährige Kinder, die in einer besonderen Lage sind, haben den ersten Rang. Auf diese besondere Lage gehen wir weiter unten in diesem Kapitel genauer ein. Diese Regelung gilt für leibliche sowie adoptierte Kinder, egal ob sie innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren wurden oder aus verschiedenen Ehen des Unterhaltspflichtigen stammen.

Der Grund für diesen Vorrang ist, dass Kinder in der Regel die wirtschaftlich schwächsten Mitglieder der Gesellschaft sind. Im Gegensatz zu Erwachsenen können sie sich nicht selbst um ihren Lebensunterhalt kümmern. Erst wenn die Ansprüche der erstrangigen Kinder vollständig erfüllt sind, können finanzielle Mittel für andere Unterhaltsansprüche zur Verfügung stehen.



Tom lebt getrennt von seiner Frau Jenny, mit der er das neunjährige Kind Karl hat. Tom hat ein eher geringes Einkommen, während Jenny gar nichts verdient. Eigentlich müsste Tom sowohl für Karl als auch für Jenny Unterhalt zahlen. Doch da sein Einkommen nicht ausreicht, um beiden gerecht zu werden, geht der Kindesunterhalt für Karl vor. Das bedeutet, dass Jenny keinen Unterhalt erhält und möglicherweise auf Sozialleistungen angewiesen ist, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Erstrangig im Unterhaltsrecht sind Kinder, wenn sie entweder

- ✓ minderjährig sind oder

- ✓ es sich um Kinder im Sinne des § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB handelt. Dies sind sogenannte *privilegierte volljährige Kinder*.

Wann Kinder minderjährig sind, ist Ihnen sicherlich klar. Doch was in aller Welt sind privilegierte volljährige Kinder? Im Unterhaltsrecht wird dieser Begriff für volljährige Kinder verwendet, die noch wie minderjährige Kinder behandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das volljährige Kind

- ✓ das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- ✓ nicht verheiratet ist,
- ✓ sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet und
- ✓ im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt.

Grundbegriffe und Grundgedanken

In diesem Abschnitt geben wir Ihnen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Grundbegriffe, die Sie im Zusammenhang mit dem Thema Kindesunterhalt kennen sollten. Diese Begriffe werden Ihnen im weiteren Verlauf des Buches immer wieder begegnen, deshalb erklären wir Ihnen hier schon einmal die wichtigsten Details.

Bedarf

Bedarf bezeichnet allgemein das, was man zum Leben braucht. Das sind beispielsweise Dinge wie Essen, Wohnen, Kleidung, Körperpflege, Schule, Lernmaterialien, Freizeit, Hobbys wie Musik und Sport und auch das Taschengeld. Der Unterhalt, den Kinder bekommen, richtet sich danach, was sie für ein angemessenes Leben brauchen, also nach ihrem Bedarf.

Solange Kinder noch keine eigene Lebensstellung, also keine eigene wirtschaftliche und persönliche Stellung in der Gesellschaft, erreicht haben – was bei minderjährigen Kindern in der Regel der Fall ist –, bestimmt sich ihre Lebensstellung und damit ihr Unterhaltsbedarf nach der Stellung der unterhaltspflichtigen Eltern. Vom Grundsatz her lautet daher die Devise: Je mehr den Eltern finanziell zur Verfügung steht, desto höher ist auch der Unterhaltsbedarf der Kinder.

Einzelheiten zum Bedarf minderjähriger Kinder erfahren Sie in Kapitel 8. Wenn Sie mehr über den Bedarf volljähriger Kinder wissen wollen, schauen Sie in Teil IV nach.

Der Mindestunterhalt

Mindestunterhalt ist – wie das Wort schon vermuten lässt – der Geldbetrag, den ein Kind mindestens zum Leben braucht. Der Mindestunterhalt basiert auf dem Existenzminimum des Kindes und umfasst grundlegende Kosten wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Bildung und Freizeitaktivitäten. Er stellt sicher, dass das Kind zumindest die grundlegenden Mittel für ein angemessenes Leben erhält, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Die Höhe des Mindestunterhalts wird durch eine Verordnung, die sogenannte Mindestunterhaltsverordnung (kurz: MindestUnterhaltsVO) festgelegt. Dies wiederum ist in § 1612a BGB geregelt, der den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder definiert.

Die Mindestunterhaltsverordnung wird alle zwei Jahre angepasst, um den gestiegenen Lebenshaltungskosten gerecht zu werden. Die Verordnung stützt sich auf den sogenannten Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Dieser Bericht ermittelt, wie viel Geld ein Kind mindestens benötigt, um seinen grundlegenden Bedarf zu decken.

Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt. In seiner aktuellen Fassung lautet § 1 der Mindestunterhaltsverordnung:

»§ 1 Festlegung des Mindestunterhalts

Der monatliche Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt

- 1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 482 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 486 Euro ab dem 1. Januar 2026,*
- 2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 554 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 558 Euro ab dem 1. Januar 2026,*
- 3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 649 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 653 Euro ab dem 1. Januar 2026.«*

In Kapitel 2 werden Sie die Düsseldorfer Tabelle näher kennenlernen. Basis der Düsseldorfer Tabelle sind die Beträge der jeweils geltenden Mindestunterhaltsverordnung.

Mangelfall

Im Unterhaltsrecht spricht man von einem *Mangelfall*, wenn das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche zu erfüllen. Dies tritt insbesondere dann auf, wenn

- ✓ der Unterhaltspflichtige nur über geringe Einkünfte verfügt oder hohe Verbindlichkeiten vorhanden sind,
- ✓ mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden sind.

Wenn das Einkommen nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche zu bedienen, greift die unterhaltsrechtliche Rangfolge, welche Sie bereits im Abschnitt »Vorrang Kindesunterhalt« kennengelernt haben.

Liegt ein Mangelfall vor, wird der Unterhalt entsprechend den vorhandenen Mitteln verteilt.

Bedürftigkeit

Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Andersherum: Wer seinen Lebensunterhalt selbst besorgen kann, ist nicht *unterhaltsbedürftig*.

Beim Verwandtenunterhalt gilt das Prinzip der Eigenverantwortung. Jeder muss im Rahmen seiner Möglichkeiten und mit zumutbaren Anstrengungen versuchen, für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Erst wenn das nicht gelingt, kann man von Verwandten Unterhaltszahlungen verlangen. Nur wer weder durch eigenes Einkommen noch durch eigenes Vermögen angemessen für sich selbst sorgen kann, gilt als bedürftig.

Es liegt auf der Hand, dass Kinder während ihrer Schulausbildung in aller Regel über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen, um Miete, Nahrung, Kleidung oder sonstige Dinge des alltäglichen Lebens zu bezahlen. Sie sind daher unterhaltsbedürftig. Das kann sich natürlich ändern, wenn Kinder eine Ausbildung absolvieren und dabei selbst Geld verdienen. Inwieweit sich eigene Einkünfte oder auch eigenes Vermögen auf die Bedürftigkeit bei minderjährigen oder volljährigen Kindern auswirken, erfahren Sie ausführlich in den Kapiteln 8 und 13.

Leistungsfähigkeit und Selbstbehalt

Die *Leistungsfähigkeit* ist ein zentraler Begriff im Unterhaltsrecht und beschreibt die finanzielle Möglichkeit einer Person, überhaupt Unterhalt zahlen zu können. Mit anderen Worten: Es geht bei der Leistungsfähigkeit darum, ob

der unterhaltspflichtige Elternteil genug wirtschaftliche Mittel hat, um seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, ohne dabei selbst in finanzielle Not zu geraten.

§ 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuches legt fest, dass eine Person nur dann zum Unterhalt verpflichtet ist, wenn sie finanziell dazu in der Lage ist. Der Gesetzestext besagt dazu in § 1603 Absatz 1:

»Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.«



Das Prinzip der Leistungsfähigkeit stellt also sicher, dass der Unterhaltspflichtige nicht über seine finanziellen Grenzen hinaus belastet wird. Es schafft eine Balance zwischen den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten und den Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen.

Dabei spielt der sogenannte *Selbstbehalt* eine wichtige Rolle. Der Selbstbehalt ist der Betrag, den der Unterhaltspflichtige behalten darf, um seine grundlegenden Lebenshaltungskosten zu decken. Nur das Einkommen, das über den Selbstbehalt hinausgeht, kann in aller Regel für die Zahlung des Unterhalts herangezogen werden. Im Unterhaltsrecht gibt es nicht nur einen, sondern gleich mehrere Selbstbehalte, sodass schon einmal Verwirrung entstehen kann. Doch keine Angst: Alles, was in Bezug auf Kindesunterhalt und Selbstbehalt wichtig ist, erfahren Sie ausführlich in den Kapiteln 9 und 11.

Barunterhalt und Betreuungsunterhalt

Beim Kindesunterhalt unterscheidet man zwei Formen, wie Eltern ihre Unterhaltspflichten erfüllen: den *Barunterhalt* und den *Betreuungsunterhalt*.

Beide Unterhaltsformen ergänzen sich gegenseitig und sollen im Zusammenspiel sicherstellen, dass das Kind einerseits finanziell abgesichert ist und andererseits die notwendige Betreuung erhält.

Barunterhalt ist dabei der Geldbetrag, den der Elternteil zahlen muss, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt. Dieser Elternteil wird auch als barunterhaltspflichtiger Elternteil bezeichnet. In diesem Buch geht es maßgeblich darum, wann und in welcher Höhe der Barunterhalt für ein Kind oder mehrere Kinder gezahlt werden muss.

Der Betreuungsunterhalt wird von dem Elternteil geleistet, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Dieser Elternteil sorgt für die alltägliche Betreuung,

Versorgung und Erziehung des Kindes. Der Betreuungsunterhalt wird also nicht in Geld gezahlt, sondern in Form von Zeit und Fürsorge geleistet.

Auf das Modell kommt es an

Bei einer Trennung muss entschieden werden, wie die Betreuung und der Lebensmittelpunkt der Kinder geregelt werden. Die gängigsten Betreuungsmodelle sind das Residenzmodell, das Wechselmodell und das Nestmodell. Jedes Modell hat unterschiedliche Auswirkungen auf den Kindesunterhalt.

Das Sorgerecht regelt, wer Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten im Leben eines Kindes treffen darf. Es steht rechtlich gesehen unabhängig von den Betreuungsmodellen, kann aber dennoch deren Umsetzung beeinflussen. Denn grundsätzlich müssen Eltern, die für die Kinder gemeinsam sorgeberechtigt sind, auch gemeinsam entscheiden, in welcher Form die Betreuung nach der Trennung erfolgt.

Residenzmodell

Das *Residenzmodell* war und ist das traditionellste Betreuungsmodell nach einer Trennung oder Scheidung. Aus diesem Grund ist das gesetzliche Kindesunterhaltsrecht auf das Residenzmodell ausgerichtet.

Beim Residenzmodell lebt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, der auch den Alltag des Kindes organisiert und betreut. Dieser Elternteil wird als betreuender Elternteil bezeichnet.

Der andere Elternteil verbringt eine begrenzte Zeit mit dem Kind, typischerweise alle zwei Wochen an den Wochenenden und in der Hälfte der Ferienzeit. Wie genau der Umgang des nicht betreuenden Elternteils geregelt wird, bestimmen die Eltern dabei individuell.

Beim Residenzmodell greift die bereits dargestellte Unterteilung in Barunterhalt und Betreuungsunterhalt.

Dieses Modell hat sowohl Vorteile als auch Nachteile, die stark von der individuellen Familiensituation abhängen.

Vorteile des Residenzmodells:

- ✓ **Stabilität und feste Strukturen für das Kind:** Das Kind hat einen festen Lebensmittelpunkt und muss sich nicht ständig zwischen zwei Haushalten

bewegen. Besonders für kleinere Kinder kann diese Konstanz wichtig sein, da sie Stabilität und Sicherheit bietet.

- ✓ **Klare Verantwortlichkeiten:** Der betreuende Elternteil organisiert den Alltag und übernimmt die Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil leistet seinen Beitrag durch regelmäßige Unterhaltszahlungen und festgelegte Umgangszeiten. Diese Trennung der Aufgaben kann Konflikte zwischen den Eltern minimieren, da weniger Abstimmung im Alltag nötig ist.
- ✓ **Praktische Umsetzung bei großer räumlicher Distanz:** Wenn die Eltern weit voneinander entfernt wohnen, ist das Residenzmodell oft die einzige praktikable Lösung. Ein Wechselmodell wäre in solchen Fällen schwierig durchzuführen.
- ✓ **Berücksichtigung der Lebensumstände der Eltern:** Wenn ein Elternteil beruflich oder gesundheitlich nicht in der Lage ist, eine umfangreiche Betreuung zu leisten, kann das Residenzmodell eine sinnvolle Lösung sein.

Nachteile des Residenzmodells:

- ✓ **Eingeschränkte Beziehung zum Umgangselternteil:** Der nicht betreuende Elternteil verbringt deutlich weniger Zeit mit dem Kind. Dies kann die Bindung beeinträchtigen, besonders wenn das Umgangsrecht aus verschiedenen Gründen (Arbeitszeiten oder räumliche Distanz) nicht regelmäßig wahrgenommen wird. Für das Kind kann es schwer sein, eine enge Beziehung zu beiden Eltern aufzubauen.
- ✓ **Gefahr der Entfremdung:** Wenn der Kontakt zum Umgangselternteil gering oder konfliktbelastet ist, kann dies zu einer emotionalen Distanz führen. In extremen Fällen kann das Kind einen Elternteil als »abwesend« wahrnehmen.
- ✓ **Belastung des betreuenden Elternteils:** Der betreuende Elternteil trägt die Hauptlast der Betreuung und Erziehung. Dies kann zu Überforderung führen, insbesondere wenn der andere Elternteil wenig Unterstützung bietet. Beruf und Alltag müssen häufig an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden, was den betreuenden Elternteil stark einschränken kann.
- ✓ **Finanzielle Abhängigkeit:** Der betreuende Elternteil ist häufig auf den Barunterhalt des anderen Elternteils angewiesen. Verzögerte oder unzuverlässige Unterhaltszahlungen können finanzielle Probleme verursachen. Der nicht betreuende Elternteil könnte dagegen unter dem Gefühl leiden, nur eine »zahlende« Rolle zu haben, ohne aktiv am Alltag des Kindes teilzunehmen.

- ✓ **Konflikte über Umgang und Erziehung:** Wenn sich die Eltern nicht einig sind, wie der Umgang geregelt werden soll, oder wenn der Umgangselternteil Entscheidungen des betreuenden Elternteils kritisiert, kann dies zu Streitigkeiten führen, die das Kind belasten.
- ✓ **Praktische Herausforderungen des Residenzmodells:** Beim Residenzmodell wird der nicht betreuende Elternteil manchmal auf die Rolle des »Wochenend-Elternteils« reduziert. Dies kann zu Entfremdung führen und das Gefühl verstärken, weniger Einfluss auf das Leben des Kindes zu haben.

Die Entscheidung für oder gegen das Residenzmodell sollte immer im Interesse des Kindeswohls getroffen werden. Eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit der Eltern können viele der Nachteile abmildern, sodass das Kind von der Betreuung bestmöglich profitiert.

Wechselmodell

Beim *Wechselmodell* betreuen beide Elternteile das Kind in gleichem Umfang – zum Beispiel im wöchentlichen Wechsel oder durch andere gleichmäßige Aufteilung. Beide Elternteile teilen sich die Verantwortung für Alltag und Betreuung.

In den letzten Jahren hat sich das Wechselmodell als Alternative zum Residenzmodell etabliert und wird häufiger praktiziert. Gründe dafür sind:

- ✓ **Gleichberechtigung der Eltern:** Mit dem gesellschaftlichen Wandel hin zu mehr Gleichberechtigung übernehmen immer mehr Väter eine aktive Rolle in der Kinderbetreuung. Nach einer Trennung wollen sie diese Rolle oft beibehalten.
- ✓ **Psychologische Erkenntnisse:** Studien zeigen, dass Kinder von der regelmäßigen und gleichwertigen Betreuung durch beide Eltern profitieren können. Das Wechselmodell ermöglicht es dem Kind, eine enge Bindung zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten.
- ✓ **Rechtliche Entwicklungen:** In einigen Ländern wird das Wechselmodell mittlerweile als Standardmodell betrachtet, sofern beide Eltern dazu in der Lage sind. Auch in Deutschland wird seit einiger Zeit darüber diskutiert, das Wechselmodell stärker gesetzlich zu fördern.

Aber auch der Kindesunterhalt kann ein Grund dafür sein, dass das Wechselmodell immer stärker an Bedeutung gewinnt, da ein Wechselmodell Auswirkungen auf den Kindesunterhalt hat. Da beide Elternteile das Kind in gleichem Umfang

betreuen, wird der Betreuungsunterhalt von beiden gleichermaßen erbracht. Der Barunterhalt richtet sich nach den Einkommensverhältnissen beider Eltern. Hat ein Elternteil ein höheres Einkommen, muss er dem anderen Elternteil einen finanziellen Ausgleich zahlen, damit die Bedürfnisse des Kindes gedeckt sind.

In die Überlegung, ob ein Wechselmodell in Betracht kommt, sollten die Risiken und Herausforderungen immer mitbedacht werden.

Nachteile des Wechselmodells:

- ✓ **Mangelnde Stabilität:** Das Kind muss sich nicht nur regelmäßig auf den Wechsel seiner Umgebung, sondern auch auf den Wechsel der Hauptbezugsperson einstellen. Insbesondere dann, wenn im Leben des Kindes Herausforderungen oder Probleme auftreten, kann dies zu einem zusätzlichen Stressfaktor werden.
- ✓ **Kommunikationsbedarf:** Zur Vermeidung eines unterschiedlichen Erziehungsstils und um das Kind in seiner Entwicklung bestmöglich unterstützen zu können, ist ein kontinuierlicher und offener Austausch zwischen den Eltern unverzichtbar.
- ✓ **Kosten:** Je nach Alter benötigt das Kind ein eigenes Kinderzimmer in beiden Haushalten. Die Wohnkosten und räumlichen Gegebenheiten sollten nicht außer Acht gelassen werden.
- ✓ **Logistik:** Damit nicht plötzlich Schulsachen, die Winterjacke oder die Fußballschuhe fehlen, müssen die Eltern organisiert sein und vor den Betreuungszeiträumen sicherstellen, dass alles am richtigen Ort ist.

Das Wechselmodell ist im Wesentlichen besonders dann zu empfehlen, wenn beide Elternteile organisiert und lösungsorientiert in gemeinsamer Absprache und ständigem Austausch auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen.

Weitere Einzelheiten und wie genau der Kindesunterhalt im Fall des Wechselmodells berechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 10.

Nestmodell

Eine eher untergeordnete Rolle in der Praxis spielt das *Nestmodell*. Hier bleibt das Kind in der vormals gemeinsamen Wohnung der Eltern (dem »Nest«) und muss sich nicht an wechselnde Haushalte anpassen. Die Eltern leben abwechselnd im »Nest«. Sie wechseln sich in der Betreuung ab, beispielsweise wöchentlich, im 3- oder 4-Tage-Rhythmus oder nach anderen individuell vereinbarten Zeitmodellen. In der übrigen Zeit wohnen die Eltern jeweils in ihren eigenen Wohnungen.

Das Nestmodell ist nur unter bestimmten Voraussetzungen realistisch, vor allem finanziell und organisatorisch. Für Eltern, die kooperativ sind und die notwendigen Ressourcen haben, kann das Nestmodell eine gute (Übergangs-)Lösung sein. Gleichzeitig ist es anspruchsvoll und erfordert viel Kommunikation, Organisation und Kompromissbereitschaft.

Beim Nestmodell gestalten sich die Auswirkungen auf den Kindesunterhalt ähnlich wie beim Wechselmodell.

Zwischen Residenz- und Wechselmodell

Das Unterhaltsrecht orientiert sich stark am Residenzmodell. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass immer mehr getrennt lebende Eltern an der Betreuung ihrer Kinder stärker teilhaben möchten – ohne ein klassisches 50:50-Wechselmodell umzusetzen.



Das Problem dabei ist: Das aktuelle Unterhaltsrecht bietet keine zufriedenstellende Lösung für die Fälle an, in denen die Betreuung des Kindes weder im klassischen Residenzmodell noch in Form eines Wechselmodells erfolgt. Dies betrifft die Konstellation, dass der Betreuungsanteil des nicht betreuenden Elternteils zwischen 30 Prozent und 49 Prozent liegt.

Aus diesem Grund soll das Kindesunterhaltsrecht reformiert werden. Ziel dieser Reform ist es, die finanzielle Belastung fairer zu verteilen, wenn die Betreuungszeit über das übliche Umfangaß hinausgeht. Diese geplante Weiterentwicklung des Kindesunterhaltsrechts läuft unter dem Stichwort *asymmetrisches Wechselmodell*. Einzelheiten dazu und wie die Berechnung des Kindesunterhalts im asymmetrischen Wechselmodell erfolgen soll, erfahren Sie in Kapitel 10.

Und bis zu einer tatsächlichen Umsetzung dieser Reform? Bis dahin bleibt dem unterhaltspflichtigen Elternteil nur die Möglichkeit, sich um eine Herabstufung der Unterhaltsverpflichtung gemäß Düsseldorfer Tabelle zu bemühen, welche Sie in Kapitel 2 kennenlernen werden.

Ab wann und wie lange Kindesunterhalt zu zahlen ist

Die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt beginnt mit der Geburt des Kindes. Daher ist der Kindesunterhalt im Geburtsmonat taggenau zu berechnen. Das ist logisch und einfach.

Etwas schwieriger dagegen ist die Antwort auf die Frage, wie lange Kindesunterhalt zu zahlen ist. Ganz generell kann hierzu gesagt werden: Ein Kind hat Anspruch auf Unterhalt, solange es auf die Unterstützung angewiesen ist. Das bedeutet, dass der Anspruch nicht automatisch nach einer bestimmten Zeit endet, etwa wenn das Kind volljährig geworden ist. Der Unterhaltsanspruch bleibt so lange bestehen, bis das Kind in der Lage ist, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. In der Regel ist das der Fall, wenn das Kind seine erste Berufsausbildung abgeschlossen hat und damit einen angemessenen Beruf ausüben kann. Das steht so auch im Gesetz (§ 1610 Absatz 2 BGB).

Zur Dauer des Kindesunterhalts lassen sich folgende Grundsätze festhalten:

- ✓ **Unterhaltsanspruch während der Minderjährigkeit:** Minderjährige Kinder haben in aller Regel einen Anspruch auf Unterhalt, da sie noch nicht eigenständig wirtschaften können. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss entweder Barunterhalt leisten oder, wenn das Kind bei ihm lebt, Betreuungsunterhalt erbringen.
- ✓ **Unterhaltsanspruch für die Dauer der Erstausbildung:** Der Anspruch endet nicht automatisch mit der Volljährigkeit. Solange das Kind sich in seiner ersten beruflichen Ausbildung befindet, besteht der Unterhaltsanspruch weiter. Eine angemessene Ausbildung, etwa eine Lehre oder ein Studium, wird als Grundlage für die eigenständige Lebensführung betrachtet. Während dieser Zeit muss der unterhaltspflichtige Elternteil das Kind finanziell unterstützen (§ 1610 Absatz 2 BGB).
- ✓ **Ende der Unterhaltsverpflichtung:** Der Anspruch auf Kindesunterhalt endet, wenn das Kind nach Abschluss der ersten Ausbildung in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu bestreiten. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und in einem angemessenen Beruf tätig ist.
- ✓ **Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs:** In besonderen Fällen kann der Anspruch auf Unterhalt erneut entstehen, auch nachdem er zunächst geendet hat. Dies kann beispielsweise passieren, wenn das Kind durch Krankheit oder andere schwerwiegende Umstände erwerbsunfähig wird und seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten kann.

Die Frage, wie lange Kindesunterhalt gezahlt werden muss, ist manchmal – insbesondere bei volljährigen Kindern – nicht einfach zu beantworten und von vielen Faktoren abhängig. Diese Faktoren reichen von der Lebenssituation des Kindes bis hin zu individuellen rechtlichen Aspekten. Denken Sie beispielsweise an die Frage, was genau unter einer Erstausbildung zu verstehen ist.

Die Dauer der Kindesunterhaltszahlungen ist also ein Thema, das nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern je nach Einzelfall differenziert betrachtet werden muss. Deshalb finden Sie in diesem Buch in den Kapiteln 11, 12 und 13 weiterführende Informationen und tiefere Einblicke, um zu verstehen, unter welchen Bedingungen und für welchen Zeitraum Unterhalt zu leisten ist.

Wem das Kindergeld zusteht

Man könnte fast meinen, das Kindergeld sei ein kleines Geschenk des Staates – doch es kommt aus einer Ecke, die viele nicht unbedingt mit Geschenken verbinden würden: dem Steuerrecht. Ja, richtig gehört! Das Kindergeld ist grundsätzlich im Einkommensteuergesetz geregelt.



Wenn Sie die gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld durchlesen wollen, schauen Sie in die §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes.

Das Kindergeld wird grundsätzlich an die Eltern ausgezahlt, die zusammen für das Kindergeld bezugsberechtigt sind. Nach § 64 Absatz 1 Einkommensteuergesetz kann das Kindergeld allerdings nur an einen der Berechtigten ausgezahlt werden – eine Aufteilung auf mehrere Personen ist nicht möglich.

Leben die Eltern im gleichen Haushalt, gibt es dabei in aller Regel keine Probleme. Die Eltern müssen dann gegenüber der Familienkasse, die für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig ist, nur festlegen, wer von ihnen das Kindergeld beziehen soll. Meistens erfolgt diese Festlegung bereits im Antragsformular auf Kindergeld, das von beiden Elternteilen unterschrieben wird.

Kindergeldbezug bei Trennung

Wenn die Eltern getrennt leben, gilt das sogenannte Obhutsprinzip (§ 64 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Dieses besagt, dass das Kindergeld dem Elternteil ausgezahlt wird, bei dem das Kind im Haushalt lebt. Der Begriff »Haushaltszugehörigkeit« ist dann gegeben, wenn das Kind tatsächlich in die Familiengemeinschaft aufgenommen wurde, sprich, es dort wohnt, versorgt und betreut wird.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt sich der Begriff der Haushaltszugehörigkeit aus drei Merkmalen zusammen:

- ✓ dem örtlichen Aspekt (Aufnahme in die Familiengemeinschaft),
- ✓ dem materiellen Aspekt (Versorgung und Unterhalt) und
- ✓ dem immateriellen Aspekt (Fürsorge und Betreuung).

Diese Merkmale müssen je nach Einzelfall gegeben sein. Formale Regelungen, wie etwa Sorgerechtsvereinbarungen oder eine Eintragung im Melderegister, dienen eher als Indizien. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse.



Bei einer Trennung ist es besonders wichtig, dass unmittelbar nach der Trennung geregelt wird, dass der betreuende Elternteil auch tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Wird das Kindergeld fälschlicherweise an den nicht betreuenden Elternteil ausgezahlt, kann dies später zu Rückforderungen durch die Familienkasse führen, da die Auszahlung nicht der tatsächlichen Betreuungssituation entspricht.

Die Familienkasse überprüft regelmäßig, ob der Kindergeldbezug korrekt gehandhabt wurde. Wenn sie feststellen sollte, dass das Kindergeld an den falschen Elternteil gezahlt wurde – also an den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt –, kann dies dazu führen, dass der nicht betreuende Elternteil das Kindergeld zurückzahlen muss. In manchen Fällen kann es auch zu Streitigkeiten zwischen den Eltern kommen, wenn nicht eindeutig geregelt wurde, wer das Kindergeld bezieht.

Damit solche Rückforderungen und Streitigkeiten vermieden werden, sollten sich Eltern im Trennungsfall rechtzeitig mit der Familienkasse in Verbindung setzen und den Kindergeldanspruch korrekt regeln.

Sonderfall: Wechselmodell

Bei einem Wechselmodell gibt es keine einseitige Haushaltszugehörigkeit, denn das Kind gehört beiden Haushalten in gleichem Maße an. In diesem Fall haben die Eltern die Möglichkeit, zu bestimmen, wer das Kindergeld erhalten soll. Die Eltern müssen sich dabei einig sein und den Berechtigten durch eine einseitige Erklärung gegenüber der Familienkasse bestimmen.

Wenn sich die Eltern nicht einigen können, wer das Kindergeld erhalten soll, kommt das Familiengericht ins Spiel. Die Eltern haben die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag zu stellen, um festzulegen, dass ihnen das Kindergeld ausgezahlt wird. Das Gesetz enthält dabei keine Vorgaben, nach welchen Kriterien das Familiengericht die Bezugsberechtigung für das Kindergeld festlegen soll. Es ist jedoch anerkannt, dass sich die Bezugsberechtigung – falls die Eltern keine eigene Bestimmung getroffen haben – am Kindeswohl orientiert. Wenn beide Elternteile im Rahmen einer gemeinsamen elterlichen Sorge und Betreuung im paritätischen Wechselmodell gleichermaßen die Gewähr dafür bieten, dass das Kindergeld zum Wohl des Kindes verwendet wird, besteht in der Regel kein Grund, die Bezugsberechtigung zu ändern. Hat also bis zur Ausübung des Wechselmodells beispielsweise die Mutter das Kindergeld bezogen, wird es in aller Regel auch dabei verbleiben.

Sonderfall: Kind lebt nicht bei den Eltern

In Fällen, in denen das Kind nicht bei einem der Elternteile lebt, etwa weil es bei den Großeltern oder in einem eigenen Haushalt lebt, wird das Kindergeld dem Elternteil zugewiesen, der den höheren Unterhalt zahlt. Dass etwa die Großeltern in diesem Fall das Kindergeld erhalten, ist möglich, wenn die Eltern zustimmen oder ein Abzweigungsantrag gestellt wird. Sollte der Unterhalt von beiden Elternteilen gleich hoch sein, entscheiden die Eltern untereinander, wer das Kindergeld erhält. Wenn auch hier keine Einigung zustande kommt, wird ebenfalls das Familiengericht auf Antrag aktiv, um zu bestimmen, wer das Kindergeld bekommt.

